

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 132 (1952)

Vereinsnachrichten: Forschungskommission der S.N.G. für den Nationalfonds

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. Toute demande de subvention adressée au Conseil fédéral doit parvenir au Comité central au plus tard le 30 avril de chaque année.

5. Dispositions finales.

18. En cas de dissolution de la Commission, l'actif, représenté par le Centre suisse à Adiopodoumé, ainsi que le passif, seront repris par la S.H.S.N. sous réserve des dispositions que prendrait l'autorité de surveillance, en l'occurrence la Confédération suisse.

19. Toutes modifications apportées aux présents statuts devront être approuvées par le Sénat de la S.H.S.N. et seront par conséquent soumises dans ce but au Comité central (§37 des statuts de la S.H.S.N.)

Ces statuts ont été adoptés par la Commission le 31 mars 1952.

Ces statuts ont été acceptés par le Sénat de la S.H.S.N. dans sa séance du 7 juin 1952

Le président:
Prof. *Jean-G. Baer*

Le secrétaire:
Prof. *C. Favarger*

Forschungskommission der S. N. G. für den Nationalfonds

Provisorische Statuten

Zweck

Art. 1. Die Forschungskommission der S.N.G. für den Nationalfonds arbeitet im Sinne des Nationalfonds, insbesondere nach den Art. 15, 1, 3 und 17, 1, 2 der Stiftungsstatuten und nach den vom Forschungsrat erlassenen Reglementen und Weisungen. Ferner gelten für sie die §§ 36 bis 40 der Statuten der S.N.G.

Die Forschungskommission nimmt zur Prüfung entgegen: die Gesuche von Arbeitsgemeinschaften von Angehörigen verschiedener Universitäten sowie derjenigen Forscher, Forschergruppen und Institutionen, die als solche keiner schweizerischen Hochschule angeschlossen sind. Für die Tätigkeit der Kommission sind maßgebend ihre wissenschaftlichen Grundsätze und die Bedeutung der behandelten Fragen für die gesamtschweizerische Naturforschung.

Mitglieder

Art. 2. Die Forschungskommission setzt sich zusammen aus 6 bis 9 nach Art. 3 zu wählenden Mitgliedern. Der Zentralpräsident der S.N.G. nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Wahl

Art. 3. Der Senat der S.N.G. wählt auf Vorschlag des Zentralvorstandes die Mitglieder der Kommission und bezeichnet den Präsidenten.

Stellvertretung

Art. 4. Das Mandat ist persönlich. Scheidet ein Mitglied der Forschungskommission während der Amtsdauer aus, so wird an der nächsten Sitzung des Senats ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmt. Im übrigen gilt § 37 der Statuten der S.N.G.

Amtsdauer

Art. 5. In Abweichung von § 37 der Statuten der S.N.G. beträgt die Amtsdauer der Mitglieder der Forschungskommission 4 Jahre. (Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.)

Gesuche

Art. 6. Die Kommission bearbeitet alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden oder ihr vom Forschungsrat zugewiesenen Gesuche zu Händen des Nationalen Forschungsrates. Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch eine besondere Geschäftsordnung, die vom Nationalen Forschungsrat zu genehmigen ist, geregelt.

Art. 7. Organisation

1. Die Kommission bestimmt selbst für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.
2. Sie kann für administrative Arbeiten und die Protokollführung eine Hilfskraft beiziehen.
3. Sie stellt im Einvernehmen mit dem Nationalen Forschungsrat und mit dem Vorstand der Gesellschaft eine Geschäftsordnung auf. Diese wird u. a. festsetzen:
 - a) den oder die Termine, bis zu welchem Gesuche eingereicht werden können,
 - b) die Entschädigungen an ihre Mitglieder, Referenten oder Korreferenten für Gutachten, Sitzungen und Spesen,
 - c) die Entschädigungen für administrative Arbeiten.

Art. 8. Bericht und Rechnung

1. Die Forschungskommission erstattet dem Nationalen Forschungsrat über ihre Tätigkeit regelmäßig Bericht und legt ihm über die Verwendung der zu selbständiger Verwaltung und Überwachung anvertrauten Mittel Rechnung ab.
2. In gleicher Weise legt sie dem Zentralvorstand der S.N.G. Bericht und Rechnung ab.

Gültigkeit

Art. 9. Die vorstehenden Statuten gelten provisorisch für höchstens 4 Jahre. Auf Grund der gemachten Erfahrungen und nach Kenntnisnahme der eingereichten Abänderungsvorschläge wird der Zentralvorstand dem Senat der S.N.G. eine endgültige Fassung zur Genehmigung vorschlagen.